

Zweite Satzung zur Änderung der Härtefallordnung (Satzung) zum Beitrag des landesweiten Semestertickets der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 4. April 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 04.04.2023

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), sowie §§ 8 und 15 a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 21. Juni 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 30. März 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Härtefallordnung

Die Härtefallordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. Juni 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 45), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Beitragssatzung“ durch das Wort „Beitragsordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 wird die Wortfolge „müssen zwei Drittel“ durch die Wortfolge „muss die Mehrheit“ ersetzt.
3. § 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) „die Kaltmiete in Höhe des Bedarfs nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, im Falle einer elternunabhängigen Wohnsituation,“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Pauschale für die Kaltmiete erhöht sich um 30 von Hundert.“
 - c. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Pauschale für die Kaltmiete erhöht sich ebenfalls um 30 von Hundert.“
 - d. In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Mehrkosten bei der Kaltmiete können als individuelle Belastungen geltend gemacht werden.“
5. In § 9 Absatz 5 wird das Wort „Abstimmungsdurchgängen“ durch das Wort „Abstimmungsinstanzen“ ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Datenschutz

(1) Nach der Antragstellung durch eine an der Technischen Hochschule Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierte Person wird diesem Antrag eine laufende Nummer zugeordnet. Diese besteht aus 6 Stellen der Form „YYMXXX“, wobei YY das aktuell laufende Kalenderjahr in 2 Ziffern, M ein Buchstabe von A bis L, der die Monate Januar bis Dezember darstellt und XXX die laufende Ziffer des Antrags im Antragszeitraum (Beispiel: 23A001 wäre der erste Antrag im Antragszeitraum und im Januar 2023 eingegangen) bezeichnen. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die Person im Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die einzige Möglichkeit der Zuordnung zwischen der laufenden Nummer und der antragstellenden Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 4. April 2023

Natalie Reinhold

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck